

19.11.02

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)

Bundesministerium der Finanzen
Der Bundesminister

Berlin, den 18. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf die Entschlieung des Bundesrates in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 [Drucksache 1061/01 (Beschluss)] übersende ich namens der Bundesregierung den entsprechenden Prüfbericht. Ergebnis der Prüfung ist, dass mit dem den Aufsichtszielen "ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten" und "dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen" verpflichteten Versicherungsaufsichtsrecht der Ausschluss der steuerlichen Anerkennung einer Organschaft nicht zu erreichen ist. Die Lösung der Problematik wird deshalb durch eine steuerrechtliche Regelung erfolgen müssen.

Mit freundlichen Grüen



Hans Eichel

**Bericht der Bundesregierung
zu der Entschlieung des Bundesrates
zum Gesetz zur Fortentwicklung des
Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)**

Gliederung

I. Prüfungsauftrag	1
II. Rechtliche Grundlagen	2
1. Aufsichtsrechtliche Genehmigungspflicht von Gewinnabführungsverträgen	2
2. Gründe, die Genehmigung zu versagen	2
3. Aufhebung bereits erteilter Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen	4
4. Der Grundsatz „Jede Versicherungssparte soll sich selbst tragen“	5
III. Darstellung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspraxis von Gewinnabführungsverträgen unter Beteiligung eines Lebens- oder Krankenversicherers	6
1. Genehmigung	6
2. Befristung	9
IV. Versicherungsaufsichtsrechtliche Regelungs- bzw. Handlungsalternativen	
Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 3 KStG	10
1. Widerruf bereits erteilter rechtmäßiger Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen	10
2. Aufsichtsbehördliches Kündigungsverlangen im Einzelfall	10
3. Einfügung einer Unzulässigkeitsregelung in das VAG	10
a) Wettbewerbsverzerrung	10
b) Sinn und Zweck des Versicherungsaufsichtsrechts	13
c) Steuerbilanzielle Verluste	13
V. Zusammenfassung	14

**Steuerliche Organschaft;
Gewinnabführungsverträge in der Lebens- und Krankenversicherung**

**Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 -
Drucksache 1061/01 (Beschluss) -**

I. Prüfungsauftrag

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende EntschlieÙung gefasst:

„1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit der EntschlieÙung des Bundesrates vom 30. November 2001 [Drucksache 892/01 (Beschluss)] geforderte Überprüfung zügig mit dem Ziel durchzuführen, umgehend eine neue Regelung auÙerhalb des Steuerrechts vorzulegen, mit der die organschaftlichen Regelungen für Versicherungsunternehmen (§ 14 Abs. 3 KStG i.d.F. des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes) im Ergebnis entbehrlich werden.

2. Der Bundesrat erwartet, dass dann § 14 Abs. 3 KStG rückwirkend aufgehoben wird.“

§ 14 Abs. 3 KStG n.F. lautet: „(3) Absatz 1 ist auf Organgesellschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind, nicht anzuwenden.“

§ 14 Abs. 1 KStG bestimmt die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft, zu denen u.a. der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages gehört.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend geprüft, ob und inwieweit die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 3 KStG – Ausschluss der steuerlichen Anerkennung einer Organschaft mit einem **Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft** (=abführendes Unternehmen) – im Rahmen des Versicherungsaufsichtsrechts zu erreichen sind.

Dabei werden zunächst die wichtigsten Rechtsvorschriften und Grundsätze des Versicherungsaufsichtsrechts aufgeführt (II.) und die aufsichtsbehördliche Genehmigungspraxis von Gewinnabführungsverträgen unter Beteiligung eines Lebens- oder Krankenversicherers dargestellt (III.). Daran anschließend erfolgt mit Blick auf die

Rechtsfolgen des § 14 Abs. 3 KStG die Erörterung versicherungsaufsichtsrechtlicher Regelungs- bzw. Handlungsalternativen (IV.) sowie eine abschließende Zusammenfassung (V.).

II. Rechtliche Grundlagen

1. Aufsichtsrechtliche Genehmigungspflicht von Gewinnabführungsverträgen

Der Geschäftsplan eines Versicherers ist bei der Erstzulassung des Unternehmens nach § 5 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genehmigungspflichtig. Alle späteren Änderungen des Geschäftsplans bedürfen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG gleichfalls der Genehmigung. Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes (AktG) ist der für die Bildung einer steuerlichen Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag gemäß **§ 5 Abs. 3 Nr. 3 VAG** Teil des genehmigungspflichtigen Geschäftsplans.

2. Gründe, die Genehmigung zu versagen

Nach § 8 Abs. 4 VAG darf die Genehmigung des Geschäftsplans (Gewinnabführungsvertrages) nur aus den Gründen versagt werden, die in den Absätzen 1 sowie 1a des § 8 VAG genannt sind. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VAG gilt die Regelung des § 8 VAG auch hinsichtlich der Genehmigungen späterer Geschäftsplanänderungen (späterer Änderungen des Gewinnabführungsvertrages).

a) Die Aufsichtsbehörde **muss** die Genehmigung versagen, wenn

- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Vorstand des Versicherungsunternehmens nicht zuverlässig oder fachlich geeignet ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG);
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung am Versicherungsunternehmen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt, insbesondere nicht zuverlässig ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAG);

- nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG).

Darüber hinaus **ist** die Genehmigung zu versagen, wenn der Geschäftsplan (Gewinnabführungsvertrag) gegen den in § 8 Abs. 1a VAG geregelten **Spartentrennungsgrundsatz** verstieße. Nach diesem Grundsatz schließen sich der Betrieb der Lebensversicherung und der Betrieb anderer Versicherungszweige in **einem** Unternehmen aus; dasselbe gilt für den Betrieb der privaten Krankenversicherung und den Betrieb anderer Versicherungszweige in **einem** Unternehmen. Insoweit bedeutet Spartentrennung nichts anderes als **Unternehmenstrennung**. Die „anderen Versicherungszweige“ bilden zusammen die Schaden-/Unfallversicherung (Sach-, Haftpflicht-, Unfall- sowie Kraftfahrzeug-Versicherung); sie können gemeinsam von einem Versicherer betrieben werden, der dann als „Kompositversicherer“ bezeichnet wird. Die Gründe für die Spartentrennung ergeben sich aus dem als besonders hoch bewerteten **Schutz der Versicherten in der Lebens- und Krankenversicherung**; die Geschäfte in diesen beiden Sparten sind meist sehr **langfristig**, enthalten **Sparprozesse** und besitzen hohe **soziale Bedeutung** für die privaten Haushalte. **Deshalb sollen vor allem Gewinn- und Verlusttransfers zu Lasten von Lebens- bzw. Krankenversicherung zu Gunsten der anderen Versicherungszweige verhindert werden.**

- b) Die Aufsichtsbehörde **kann** im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung die Genehmigung versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VAG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht und eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird
- aufgrund dieses Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 VAG), oder

- wegen der für diese Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates (= Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist) (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VAG), oder
- weil solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 VAG).

Schließlich **kann** die Genehmigung versagt werden, wenn der Antrag bestimmte, für die Prüfung erforderliche Angaben oder Unterlagen nicht enthält (§ 8 Abs. 1 Satz 5 VAG).

3. Aufhebung bereits erteilter Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen

Das VwVfG stellt im Hinblick auf die Aufhebung bereits erteilter Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen die Instrumentarien

- der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß § 48 VwVfG und
- den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nach § 49 VwVfG

zur Verfügung.

Da die von der Aufsichtsbehörde antragsgemäß erteilten Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen rechtmäßig sind, kommt eine Rücknahme nach § 48 VwVfG nicht in Betracht.

Vielmehr handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen um begünstigende Verwaltungsakte, deren **Widerruf** nur erfolgen kann, wenn und soweit einer der in § 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwVfG genannten Widerrufsgründe vorliegt. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt **ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** nur widerrufen werden,

- wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist (Nr. 1);

- wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (Nr. 2);
- wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (Nr. 3);
- wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (Nr. 4);
- um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (Nr. 5)

4. Der Grundsatz „Jede Versicherungssparte soll sich selbst tragen“

„**Versicherungssparte**“ ist die Sammelbezeichnung für Versicherungen gegen weitgehend gleichartige Risiken aus einer bestimmten Gefahr, die in **Versicherungsarten unterteilt** werden. So ist beispielsweise die Ausfuhrkreditversicherung eine Versicherungsart der Versicherungssparte Kreditversicherung, die Tiertransportversicherung eine Versicherungsart der Versicherungssparte Transportgüterversicherung und die Hundehalter-Haftpflichtversicherung eine Versicherungsart der Versicherungssparte Allgemeine Haftpflichtversicherung. Die Anlage A zum VAG unterscheidet nach den versicherten Gefahren **24 Versicherungssparten**.

Der nicht kodifizierte allgemeine Grundsatz „**Jede Sparte soll sich selbst tragen**“ („**Spartentragungsgrundsatz**“) bringt zum Ausdruck, dass die Aufwendungen (Kosten) einer Versicherungssparte grundsätzlich durch deren Erträge gedeckt werden sollten. In diesem Zusammenhang wird auch von einem **Verbot einer systematischen „Quersubventionierung“** zwischen einzelnen Versicherungssparten gesprochen. Damit ist der Fall gemeint, dass ein Versicherungsunternehmen **auf Dauer** in einer **Versicherungssparte** Verluste erzielt, diese aber durch Gewinne in anderen Sparten auszugleichen vermag, so dass das versicherungstechnische Gesamtergebnis insgesamt (noch) positiv bleibt. Davon zu unterscheiden sind (rechtlich zulässige) Quersubventionierungen zwischen verschiedenen **Versicherungsarten** einer Sparte.

III. Darstellung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspraxis von Gewinnabführungsverträgen unter Beteiligung eines Lebens- oder Krankenversicherers

1. Genehmigung

In der versicherungsaufsichtsbehördlichen Praxis ist bei der Genehmigung von Gewinnabführungsverträgen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG Prüfungsmaßstab. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die **Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt** oder die **Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan** sind. Bei Gewinnabführungsverträgen unter Beteiligung eines Lebens- oder Krankenversicherers werden die Belange der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten **Genehmigungspraxis** gewährleistet:

- a) **Gewinnabführungsverträge mit einem Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organträgergesellschaft (=empfangendes Unternehmen) werden von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt.** Begründet wird dies im wesentlichen mit dem **Spartentrennungsgrundsatz** des § 8 Abs.1a VAG sowie mit dem **Haftungsrisiko nach § 302 Abs. 1 AktG**, das in dieser Konstellation die Lebens- und Krankenversicherten zu tragen haben und im Falle seiner Realisierung zu Lasten ihrer Überschussbeteiligung ginge.

Gemäß **§ 302 Abs. 1 AktG** verpflichten Gewinnabführungsverträge die übernehmende Gesellschaft, grundsätzlich jeden während der Vertragsdauer beim abführenden Unternehmen entstehenden **Jahresfehlbetrag auszugleichen**.

- b) Ebenso stand die Aufsichtsbehörde lange Zeit **Gewinnabführungsverträgen mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen)** ablehnend gegenüber, weil auch hier eine Minderung der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer befürchtet wurde. Nach Einfügung der jetzigen § 81c, d VAG durch das 3. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 und insbesondere dem Erlass der **Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung vom 23. Juli 1996 (ZRQuotenV)** sowie der **Verordnung zur Ermittlung und Verteilung von Überzins und Überschuss in der Krankenversicherung vom 8. November 1996 (ÜbschV)** ist dieser Einwand nicht mehr tragfähig.

Die ZRQuotenV stellt sicher, dass die Lebensversicherungsunternehmen mindestens 90% der Kapitalerträge, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallen, zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuführen. Für den Lebensversicherten bedeutet dies, dass er in Höhe von mindestens 90% an den Erträgen, die der Lebensversicherer aus den Kapitalanlagen erwirtschaftet, zugunsten der an ihn im Fälligkeitszeitpunkt auszahlenden Versicherungssumme partizipiert.

Die ÜbschV enthält hinsichtlich der privaten Krankenversicherung, die in Deutschland nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden darf (§ 12 Abs. 1 VAG), Regelungen zur jährlichen Ermittlung und Verteilung des sog. Überzinses (Legaldefinition in § 12a Abs. 1 Satz 1 VAG) sowie gleichfalls Bestimmungen zur Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Damit ist auch hier gewährleistet, dass die Versicherten an entstehenden Überschüssen in einem Mindestumfang teilhaben.

- c) Nach Erlass der beiden Verordnungen in 1996 wurde die Aufsichtsbehörde **1998** zunächst mit der Frage der Genehmigungsfähigkeit eines **Gewinnabführungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen)** befasst. Eine entsprechende Vereinbarung wurde vor dem Hintergrund des Erlasses der ÜbschV nunmehr als **grundsätzlich genehmigungsfähig** erachtet, hielt aber die folgenden **Einschränkungen** zur Wahrung der Belange der Versicherten für erforderlich (gemäß § 103 VAG veröffentlicht im Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen für 1998):

- um **klarzustellen**, dass der Gewinnabführungsvertrag nur nach Maßgabe der Regelungen des VAG, der ÜbschV sowie sonstiger aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, die der Sicherstellung einer angemessenen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer dienen, abgeschlossen werden kann, dürfe als Gewinn nur abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Zuführungen verbleibe;
- **zwecks Sicherung der gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen** (Solvabilität: die Ausstattung mit freien und unbelasteten Eigenmitteln, deren Mindesthöhe gesetzlich

geregelt ist) müsse dem abführenden Versicherungsunternehmen vertraglich die **Befugnis** eingeräumt werden, im notwendigen Umfang freie Rücklagen zu bilden;

- damit **aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen die jederzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrages** möglich ist und dem nicht die zivilrechtliche Unmöglichkeit entgegengehalten werden kann, sei zu vereinbaren, dass der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden könne und ein Kündigungsverlangen der Aufsichtsbehörde ein wichtiger Grund sei;
- damit die Aufsichtsbehörde unter den Gesichtspunkten der Wahrung der Belange der Versicherten und der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge die Auswirkungen der geänderten Rechtsauffassung im Wege **regelmäßiger Wiedervorlagen** überprüfen kann, sei schließlich noch eine Vereinbarung aufzunehmen, die die Laufzeit des Vertrages befristet.

Ob es sich bei dem **empfangenden Unternehmen** um einen **Sachversicherer** oder ein **Nicht-Versicherungsunternehmen** handelt, ist für die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Gewinnabführungsvertrages ohne Bedeutung.

- d) Im **Frühjahr 2001** wurde an die Aufsichtsbehörde auch die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines **Gewinnabführungsvertrages mit einem Lebensversicherer als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen)** herangetragen. Angesichts der ZRQuotenV und unter den Voraussetzungen, wie sie die Behörde für den Fall eines abführungspflichtigen Krankenversicherers bereits formuliert hatte (s.o.), wurden nunmehr auch solche Vereinbarungen als genehmigungsfähig betrachtet – wiederum unabhängig davon, ob es sich bei dem empfangenden Unternehmen um einen Sachversicherer oder ein Nicht-Versicherungsunternehmen handelt. Um allen Versicherern alsbald auch diese geänderte Rechtsauffassung und Genehmigungspraxis des Amtes bekannt zu machen, erfolgte gemäß § 103 VAG eine entsprechende Veröffentlichung noch im Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen für das Jahr 2000.

Der Schutzzweck des **Spartentrennungsgrundsatzes** steht der Genehmigung von Gewinnabführungsverträgen mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als (abführende) Organgesellschaft **nicht** entgegen. Denn in dieser Konstellation bleibt die

Lebens- oder Krankenversicherung von den Ergebnissen des empfangenden Unternehmens **unbeeinflusst**. Vielmehr stellt die nach § 302 Abs. 1 AktG bestehende Pflicht des anderen Vertragsteils, ggf. auftretende Verluste (z.B. Anfangsverluste in den ersten Geschäftsjahren) ausgleichen zu müssen, einen Vorteil für den Lebens- oder Krankenversicherer dar, der auch im Interesse der auf Grund der meist langfristigen Vertragsbindung in der Lebens- bzw. Krankenversicherung besonders schutzbedürftigen Versicherungsnehmer liegt.

Gerade wegen dieser erhöhten Schutzbedürftigkeit ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Versicherungszweige der Lebens- und Krankenversicherung **auf Dauer** selbst tragen. Dies wird deshalb sowohl in der **Lebensversicherung** (§§ 11 bis 11c VAG) als auch in der **privaten Krankenversicherung** (§§ 12 bis 12e VAG) bis heute durch spezielle **gesetzliche Regelungen** zur Prämiengestaltung einschließlich aktuarieller Überprüfung gewährleistet, so dass es hier keines Rückgriffs auf den nicht kodifizierten allgemeinen „**Spartentragungsgrundsatz**“ bedarf.

Sind insoweit aber die Belange der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gewährleistet, haben die betreffenden Versicherer einen **Anspruch auf Genehmigung** entsprechender Gewinnabführungsverträge.

2. Befristung

Gewinnabführungsverträge, die auf fünf Jahre abgeschlossen sind, mithin nach Ablauf dieser Zeit automatisch auslaufen und durch eine erneute (genehmigungspflichtige) Vereinbarung verlängert werden müssen, genehmigt die Aufsichtsbehörde ohne Befristung.

Längerfristige Vereinbarungen werden genehmigt, wenn die Versicherer **zuvor** ihr Einverständnis erklären, dass die Genehmigung nach 5 Jahren ausläuft. Die Versicherungsunternehmen geben eine solche Erklärung ab, da dies **im Hinblick auf die von § 14 Abs. 1 Satz 3 KStG geforderte Mindestlaufzeit der Gewinnabführungsverträge von 5 Jahren im Ergebnis nicht steuerschädlich** wirkt. Ein solches Einverständnis ist hier erforderlich, da eine verwaltungsrechtliche Befristung nach § 36 VwVfG nicht möglich ist:

Wie oben unter II.2. und II.3. dargestellt, hat der Antragsteller einen **Anspruch auf Genehmigung** des jeweiligen Gewinnabführungsvertrages, wenn und soweit keiner der

in § 8 Abs. 1 und 1a VAG aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Ein solcher sog. **gebundener Verwaltungsakt** darf nach § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Befristung (Nebenbestimmung) nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Das VAG enthält jedoch weder eine Regelung, die die Befristung der Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen vorsieht, noch wäre eine solche Befristung geeignet, um die Einhaltung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen solcher Genehmigungen sicherzustellen.

IV. Versicherungsaufsichtsrechtliche Regelungs- bzw. Handlungsalternativen im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 3 KStG

1. Widerruf bereits erteilter rechtmäßiger Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen

Vor dem Hintergrund der festgestellten Körperschafts- und Gewerbesteuer ausfälle kommt von den Widerrufsgründen allein § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VwVfG (**Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl**) in Betracht. Was dabei als schwerer Nachteil für das Gemeinwohl anzusehen ist, ist grundsätzlich an Hand der Rechtsvorschriften des materiellen Rechts, welche die Behörde zur Versagung eines begünstigenden Verwaltungsaktes ermächtigen, zu bestimmen. Ob und inwieweit bei Fehlen ausdrücklicher Vorschriften des materiellen Rechts ein allgemeiner „übergesetzlicher“ Gemeinwohlvorbehalt als allgemeiner Rechtsgrundsatz angenommen werden kann, ist fraglich, dürfte aber nur in besonders schwerwiegenden und eindeutigen Fällen zu bejahen sein.

Unabhängig davon ist der Begriff des schweren Nachteils aus verfassungsrechtlichen Gründen eng auszulegen, so dass die Regelung nur in Ausnahmefällen Anwendung findet. Betroffen ist das Gemeinwohl beispielsweise bei einer Beeinträchtigung oder ernsthafter Gefährdung wichtiger allgemeiner Gemeinschaftsgüter sowie wichtiger, vorrangiger sozialpolitischer, wirtschaftspolitischer oder außenpolitischer Ziele.

Andererseits besteht Einigkeit darüber, dass eine Beeinträchtigung lediglich fiskalischer Interessen des Staats oder anderer Hoheitsträger nicht ausreicht. Insoweit bleibt festzuhalten, dass die in Rede stehenden Steuerausfälle den Widerruf der in Rede stehenden Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen nicht rechtfertigen.

2. Aufsichtsbehördliches Kündigungsverlangen im Einzelfall

Wie dargestellt wurde, ist Voraussetzung für die Genehmigung eines Gewinnabführungsvertrages mit einem Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen) u.a. die Vereinbarung, dass der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und ein Kündigungsverlangen der Aufsichtsbehörde einen solchen wichtigen Grund darstellt (s.o. III.1). Sollten in der Zeit **nach der Genehmigung** beispielsweise Entwicklungen eintreten, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung zu der Feststellung gelangen lassen, dass der Gewinnabführungsvertrag nur dazu dienen soll,

- dauerhaft negative versicherungstechnische Ergebnisse einzelner Sparten eines Schaden- und Unfallversicherers auszugleichen, da ansonsten Verluste im Gesamtgeschäft eintreten bzw. drohen, oder
- dem Schaden- und Unfallversicherer für eine gewisse Zeit untertariferte Prämien in einzelnen Versicherungssparten zu ermöglichen,

könnte dies **im Einzelfall** ein Kündigungsverlangen rechtfertigen, wenn nicht bereits versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen allein gegen das Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen (z.B. Aufforderung den betreffenden Vertragsbestand innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu sanieren; Aufforderung risikogerechte Prämien zu erheben) Abhilfe schaffen.

3. Einfügung einer Unzulässigkeitsregelung in das VAG

Soweit die EntschlieÙung des Bundesrates auf eine **Änderung des VAG**, mithin auf eine gesetzliche Regelung zielt, könnte überlegt werden, eine Bestimmung einzuführen, nach welcher der Abschluss von Gewinnabführungsverträgen mit Versicherungsunternehmen als Organgesellschaft zukünftig **unzulässig** wird. Einer solchen Bestimmung stünden jedoch gleichfalls **Bedenken** entgegen:

a) Wettbewerbsverzerrung

Insgesamt wurden bereits **30** Lebens- und Krankenversicherern Genehmigungen von Gewinnabführungsverträgen erteilt; weitere Genehmigungsanträge liegen der Aufsichtsbehörde vor. In einigen Bundesländern sind Gesetzesänderungen

vorgenommen worden, die den **Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts** den **Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft** ermöglichen, wodurch eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung einer steuerlichen Organschaft, die das Steuerrecht bestimmt, erfüllt werden kann:

- **Provinzial Leben Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel;**
jetzt: Provinzial Nord Lebensversicherung AG

Das Gesetz über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1995 ermöglicht in § 12 die Umwandlung in eine AG. Die Zustimmung des Landtages erfolgte mit der Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein am 30. Juni 1995. Der Rechtsformwechsel erfolgte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in 2001. **Entsprechendes gilt für die Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel.**

- **Provinzial Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf;**
jetzt: Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG;
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz;
jetzt: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Für den Rechtsformwechsel war eine Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21.12.1995 erforderlich. Die Änderung erfolgte durch Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 21. September 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz G 3231, 2001 Nr. 20). Dort bildet Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 die Rechtsgrundlage der Umwandlung. Die Genehmigungen seitens der Aufsicht erfolgten gleichfalls in 2001.

- **Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Münster;**
jetzt: Westfälische Provinzial Lebensversicherung AG

Voraussetzung hier war zunächst die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von 1910 durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt für NRW 2001 Nr. 38). Dort ist in § 8 auch die Möglichkeit des Rechtsformwechsels vorgesehen. (zum Staatsvertrag siehe bereits zuvor). Der Bestand der Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wurde auf die neugegründete Versicherungsaktiengesellschaft übertragen. **Entsprechendes gilt für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster.** Anschließend wurden beide Anstalten verschmolzen und fungieren jetzt als eine Holdinggesellschaft. Die operativ tätigen Versicherungsaktiengesellschaften stehen unter Bundesaufsicht.

Vor dem Hintergrund, dass der ganz überwiegende Teil der EU-Mitgliedstaaten und der OECD-Staaten Ergebniskonsolidierungen erlaubt sowie angesichts der bereits erteilten und nicht widerrufbaren Genehmigungen (s.o. IV.1.) hätte eine Unzulässigkeitsregelung innerhalb der Versicherungsbranche **wettbewerbsverzerrende Wirkungen.**

b) Sinn und Zweck des Versicherungsaufsichtsrechts

Das Versicherungsaufsichtsgesetz ist ausschließlich auf die **ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten** und die **dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen** ausgerichtet. Da sich unter diesen Gesichtspunkten die Unzulässigkeit des Abschlusses von Gewinnabführungsverträgen mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organgesellschaft nicht begründen lässt, würde die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das VAG **nicht den Intentionen des Gesetzes** entsprechen.

c) Steuerbilanzielle Verluste

Wie bereits erwähnt wurde, verpflichten Gewinnabführungsverträge im Sinne des § 291 AktG die übernehmende Gesellschaft, grundsätzlich jeden während der Vertragsdauer beim abführenden Unternehmen entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen (§ 302 Abs. 1 AktG). Die Handelsbilanzen der 20 größten deutschen Lebensversicherer weisen für 1999 und 2000 jeweils **positive Jahresergebnisse** aus. Handelsbilanzverluste sind **nicht** Gegenstand von Verlustübernahmen seitens der Sachversicherer auf Grund genehmigter Gewinnabführungsverträge mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften. Vielmehr handelt

es sich um **steuerbilanzielle Verluste**, die jedoch den Regelungsbereich des VAG nicht berühren.

V. Zusammenfassung

1. Der für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft erforderliche **Gewinnabführungsvertrag** im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) ist **Teil des genehmigungspflichtigen Geschäftsplans** eines Versicherungsunternehmens. Die Gründe, die eine Genehmigungsversagung rechtfertigen, sind in § 8 Abs. 1 und 1a VAG **abschließend** geregelt. Prüfungsmaßstab sind generell die **ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten** und die **dauernde Erfüllbarkeit der Verträge**.
2. Gewinnabführungsverträge mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organträgergesellschaft (=empfangendes Unternehmen) sind **nicht genehmigungsfähig**.
3. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Schutzvorschriften zur Überschussbeteiligung sind Gewinnabführungsverträge mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen) **unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähig**. Diese Voraussetzungen sind ausgerichtet auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge. Ob es sich bei dem empfangenden Unternehmen um einen Sachversicherer oder ein Nicht-Versicherungsunternehmen handelt, spielt keine Rolle.
4. Der **Spartentrennungsgrundsatz** (§ 8 Abs. 1a VAG) steht der Genehmigungsfähigkeit von Gewinnabführungsverträgen mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als (abführende) Organgesellschaft nicht entgegen.
5. Bei der langfristig angelegten und dem Spartentrennungsgebot unterliegenden Lebens- und Krankenversicherung ist im Hinblick auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer von besonderer Bedeutung, dass sich diese **Versicherungszweige auf Dauer selbst tragen**. Dies wird bis heute durch spezielle gesetzliche Regelungen zur Prämiengestaltung einschließlich aktuarieller Überprüfung (§§ 11 bis 11c VAG für die Lebensversicherung; §§ 12 bis 12e VAG für die private

Krankenversicherung) gewährleistet, so dass es hier keines Rückgriffs auf den nicht kodifizierten allgemeinen „**Spartentragungsgrundsatz**“ bedarf.

6. Die Versicherungsunternehmen haben grundsätzlich einen **Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Genehmigung** der in Rede stehenden Gewinnabführungsverträge. Die in der aufsichtsbehördlichen Praxis teilweise erfolgende Einschränkung dahingehend, dass die Genehmigung nach **5 Jahren** ausläuft, beruht auf dem **Einverständnis der betroffenen Versicherer**. Das Einverständnis wird aber nur deshalb erteilt, weil dies im Hinblick auf die von **§ 14 Abs. 1 Satz 3 KStG** geforderte Mindestlaufzeit der Gewinnabführungsverträge von 5 Jahren keine steuerschädlichen Wirkungen hat.
7. Von der Aufsichtsbehörde bereits **erteilte rechtmäßige Genehmigungen** von Gewinnabführungsverträgen mit einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organgesellschaft (=abführendes Unternehmen) können mangels geeigneter Rechtsgrundlage auf verwaltungsrechtlichem Weg **nicht aufgehoben** werden.
8. Im **Einzelfall** kann die Aufsichtsbehörde die **Kündigung** des hier in Rede stehenden Gewinnabführungsvertrages verlangen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn festgestellt wird, dass der Gewinnabführungsvertrag nur dazu dienen soll,
 - dauerhaft negative versicherungstechnische Ergebnisse einzelner Sparten eines Schaden- und Unfallversicherers auszugleichen, da ansonsten Verluste im Gesamtgeschäft eintreten bzw. drohen, **oder**
 - dem Schaden- und Unfallversicherer für eine gewisse Zeit untertarifizierte Prämien in einzelnen Versicherungssparten zu ermöglichen, **und**
 - als milderer Mittel aufsichtsbehördliche Maßnahmen allein gegen den Schaden- und Unfallversicherer (z.B. Bestandssanierung; Erhebung risikogerechter Prämien) keine Abhilfe schaffen.
9. Der Aufnahme einer Regelung in das VAG, nach welcher der Abschluss von Gewinnabführungsverträgen für Versicherungsunternehmen zukünftig unzulässig sei, stehen unter den Gesichtspunkten der **Wettbewerbsverzerrung**, des **Sinn und Zwecks des Versicherungsaufsichtsrechts** sowie im Hinblick darauf, dass nicht Handelsbilanzverluste Gegenstand der Verlustübernahmen seitens der Sachversicherer

sind, sondern **steuerbilanzielle Verluste** in Rede stehen, erhebliche Bedenken entgegen.

10. **Fazit:** Das Versicherungsaufsichtsgesetz als auch die darauf beruhenden aufsichtsbehördlichen Grundsätze und Maßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ausschließlich der **ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten** und der **dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen** dienen. Unter diesen beiden Gesichtspunkten lässt sich eine versicherungsaufsichtsrechtliche Regelung, die zum Ziel hat, die steuerliche Anerkennung einer Organschaft mit einem Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft zu verhindern, nicht rechtfertigen.